



ÜBERSETZUNG

Per E-Mail

energie@bwl.admin.ch

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

Bern, 12.12.2022

Bewirtschaftungsmassnahmen Strom

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen von Vernehmlassungen Stellung aus Sicht der KMU zu nehmen und den zuständigen Verwaltungseinheiten Vereinfachungen und alternative Regelungen vorzuschlagen.¹ Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in der laufenden Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Bewirtschaftungsmassnahmen für den Fall einer Strommangellage unsere Position darzulegen.

Wir stellen fest, dass bestimmte Wirtschaftssektoren von den in Anhang 1 der Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie vorgesehenen Massnahmen stärker betroffen wären als andere. Unseres Erachtens ist für eine ausgeglichene Umsetzung zu sorgen, sodass nicht einige Akteure im Vergleich zu anderen unangelegentlich diskriminiert werden (vgl. dazu unsere detaillierten Bemerkungen im beiliegenden Antwortformular). Vor der Verabschiedung jeglicher neuer Massnahmen sollte nach unserem Dafürhalten eine kurze Konsultation bei den interessierten Kreisen durchgeführt werden.

Zahlreiche Unternehmen und Privatpersonen haben in den letzten Jahren Vorkehrungen getroffen, um ihren Stromverbrauch zu reduzieren. Einige unter ihnen haben zudem in neue Anlagen zur Stromerzeugung investiert, etwa in Photovoltaikanlagen. Der Kommentar zum Verordnungsentwurf über Beschränkungen und Verbote präzisiert hinsichtlich Artikel 1 zum Geltungsbereich, dass die Beschränkungen und Verbote für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelten, die elektrische Energie aus dem öffentlichen Stromnetz beziehen und/oder an dieses angeschlossen sind. Hier scheint keinerlei Differenzierung vorgesehen zu sein. Wir fordern, dass der Verordnungsentwurf und der Kommentar in diesem Punkt ergänzt und für Unternehmen und Privatpersonen mit eigenen Stromerzeugungsanlagen Ausnahmen vorgesehen werden analog zum Verordnungsentwurf über die Kontingentierung elektrischer Energie (Art. 4 Abs. 3). Unternehmen, die ihren eigenen Strom erzeugen, sollen diesen uneingeschränkt nutzen können. Ausserdem ist unserer Ansicht nach zu prüfen, in

¹ Siehe [Art. 9](#) der Verordnung über die Koordination der Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (VKP-KMU; SR 172.091).

welchem Umfang für Unternehmen, die ihre Energieeffizienz verbessert haben oder sich dazu verpflichten (z. B. durch den Abschluss einer Zielvereinbarung gemäss Art. 39 der Energieverordnung), Ausnahmeregelungen oder andere Berechnungsgrundlagen gelten könnten.

Viele Grossverbraucher haben keine Stromzähler, die den Stromverbrauch in Echtzeit messen. Der Verordnungsentwurf über die Kontingentierung und der dazugehörige Kommentar enthalten keine Informationen zu diesem Thema und erklären den betroffenen Unternehmen auch nicht, wie sie vorgehen sollen. Einige Mitglieder unserer Kommission berichten, dass sie diesbezüglich zurzeit auch nicht auf die Unterstützung der Verteilnetzbetreiber zählen können. Trotzdem werden Verstösse gegen diese Pflicht, wie im Kommentar angegeben, gemäss Artikel 49 des Landesversorgungsgesetzes (LVG) verfolgt. Vorgesehen sind Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren. Deshalb verlangen wir, dass Unternehmen, die noch keine entsprechenden Geräte haben und ihren Verbrauch somit weder berechnen noch messen können, vom Geltungsbereich der Verordnungen über die Kontingentierung ausgenommen werden.

Die Tatsache, dass die Kontingentierung nur die Grossverbraucher betrifft, wird innerhalb der Branchen zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen grossen und kleinen Unternehmen führen. Wir verlangen, dass die Installation von leistungsfähigen Stromzählern in den Unternehmen soweit möglich beschleunigt wird. Sollte ein allfälliger Strommangel andauern, müsste der Geltungsbereich der Verordnung über die Kontingentierung früher oder später auf alle Unternehmen ausgedehnt werden, die über entsprechende Stromzähler verfügen.

Was die Sofortkontingentierung anbelangt, so sind unsere Mitglieder der Ansicht, dass diese ausschliesslich als *Ultima Ratio* eingesetzt werden sollte. Jede Kontingentierung sollte aus Gründen der Planbarkeit idealerweise für einen Zeitraum von mindestens einem Monat gelten. Kurzfristige Massnahmen würden die Möglichkeiten zur optimalen Verwendung des Kontingents schmälern, da dieses nicht beliebig und dem Bedarf entsprechend genutzt werden könnte.

Aus den Vernehmlassungsunterlagen (FAQ, S. 2) geht hervor, dass eine Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon im Winter 2022/23 versuchsweise im Rahmen eines Pilotbetriebs vorgesehen ist. Geplant ist eine minimale Handelsmenge von 20 MWh/Monat sowie die Weitergabe über Plattformen. Die Rahmenbedingungen sollen in einer Verordnung festgelegt werden, wobei im Hinblick auf den Winter 2023/24 eine umfassende Lösung angestrebt wird. Soweit möglich fordern wir die Ausarbeitung einer Lösung, die bereits diesen Winter und potenziell von allen von der Kontingentierung betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern genutzt werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass die technischen und administrativen Vorgaben im Zusammenhang mit der Weitergabe von Kontingenten (Verfahren, Anforderungen für den Informationsaustausch etc.) einfach, zeitsparend und unbürokratisch sind.

Unsere Mitglieder sind der Meinung, dass sich die vom Bund geplanten Massnahmen nicht auf Verbote beschränken sollten, sondern dass auch Anreize geschaffen werden müssten. Die neuen, am 23. November 2022 vom Bundesrat verabschiedeten Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung sehen vor, dass Grossverbraucher, die ihren Strom bisher auf dem freien Markt eingekauft haben, unter gewissen Bedingungen durch den Beitritt in einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wieder in die Grundversorgung zurückkehren kön-

nen. Mehrere unserer Mitglieder fordern, dass diese strengen Bedingungen überarbeitet werden, damit mehr Unternehmen die Möglichkeit zur Rückkehr in die Grundversorgung haben. Dadurch würde die Verwendung von Photovoltaikanlagen gefördert, was das Problem des Strommangels zumindest teilweise entschärfen könnte.

Absolute Priorität hat die Vermeidung von Netzabschaltungen. Falls es doch dazu kommen sollte, müssten diese so früh wie möglich angekündigt werden, damit die Unternehmen sich organisieren und den Schaden in Grenzen halten können. Die Nutzung von Notstromgruppen durch die Unternehmen sollte im Falle von Netzabschaltungen vereinfacht werden. Unserer Meinung nach ist es nötig, in diesem Zusammenhang Ausnahmen von den Bestimmungen der Luftreinhalte- und der Lärmschutz-Verordnung sowie von den Regeln der CO₂-Gesetzgebung vorzusehen.

Die verschiedenen Massnahmen, die ergriffen werden könnten, haben das Potenzial, die Existenz zahlreicher Unternehmen und Arbeitsplätze in der Schweiz zu gefährden. Unserer Ansicht nach muss der Produktionsapparat der Unternehmen so weit wie möglich erhalten werden, um den potenziellen Schaden für Wirtschaft und Gesellschaft möglichst gering zu halten. Nach Auffassung einiger unserer Mitglieder wäre zu prüfen, inwiefern für die einzelnen Wirtschaftssektoren verschiedene Kontingentierungssätze vorgesehen werden müssten, da diese unterschiedlich stark vom Strommangel betroffen sind und nicht alle die gleichen Bedürfnisse haben.

Unsere Kommission hat 2011 vom Bundesrat den formellen Auftrag erhalten², im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Regulierungsvorhaben eine Messung der Regulierungskosten und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse durchgeführt haben. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Informationen in den Kommentaren zu den Verordnungsentwürfen ungenügend sind. Wir sind der Ansicht, dass die Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen und ihre Kosten für die betroffenen Akteure im Laufe der weiteren Arbeiten evaluiert werden müssten. Nur mit diesen Informationen wird es möglich sein, die am wenigsten problematischen und aus volkswirtschaftlicher Sicht kostengünstigsten Massnahmen zu ergreifen.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion für Standortförderung
des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)

Anhang: Antwortformular

² Bericht des Bundesrates vom 24.8.2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2.

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Organisation	Ausserparlamentarische Kommission KMU-Forum
Adresse	Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Datum	12.12.2022
Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer)	Pascal Muller, Sekretariat der Kommission pascal.muller@seco.admin.ch Tel. +41 58 464 72 32

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Anhang 1, Eskalations-schritt 1, Punkte 4 und 5	<p>Streichen der beiden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmhalteauslagen, Teller- oder Tassenwärmer, Bain-Maries und Wärmeschubladen dürfen im Detailhandel nicht mit Temperaturen von mehr als 65°C betrieben werden. • Getränkekühler dürfen, ausser für verderbliche Getränke, im Detailhandel nicht mit Temperaturen von unter 9°C betrieben werden. 	Wir sind der Ansicht, dass diese Beschränkungen zu Wettbewerbsverzerrungen führen und den Detailhandel (z. B. Bäckereien) benachteiligen. In unseren Augen ist der Detailhandel gleich zu behandeln wie das Gastgewerbe (Regelung gemäss Punkt 7 von Eskalationsschritt 2).

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Artikel 4 Absatz 2	Für Grossverbraucher mit eigenen Stromerzeugungsanlagen entspricht die Referenzmenge der Energiemenge, die sie von Dritten bezogen haben, <u>basierend auf den Verbrauchsdaten des entsprechenden Kalendermonats der Vorjahre.</u>	<p>Absatz 1 dieses Artikels sieht vor, dass die Referenzmenge für den Grossverbraucher basierend auf den Verbrauchsdaten des entsprechenden Kalendermonats des Vorjahres bestimmt wird.</p> <p>Unternehmen mit eigenen Stromerzeugungsanlagen (z. B. Photovoltaikanlagen) könnten durch diese Regelung benachteiligt werden, beispielsweise bei schlechtem Wetter, wenn der entsprechende Vorjahreszeitraum und der letzte gemessene Monat besonders sonnig waren. Um dies zu berücksichtigen, ist ein längerer Referenzzeitraum zu wählen (z. B. Durchschnittswert des entsprechenden Monats seit dem Bau der Anlage).</p>

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Artikel 3 Absatz 2	Verfügt ein Grossverbraucher über mehrere Verbrauchsstätten im selben Netzgebiet eines Verteilnetzbetreibers und werden sie derselben wirtschaftlichen Einheit zugeordnet , so gelten diese Verbrauchsstätten für die Berechnung des Kontingents als Einheit. Als Verbrauchsstätte gilt eine Betriebsstätte nach Artikel 11 Absatz 1 StromVV, welche die Voraussetzung von Artikel 2 Buchstabe a oder b erfüllt.	Im Factsheet der Vernehmlassungsunterlagen steht auf Seite 2: «Auf den Winter 2023/24 hin wird für Unternehmen mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Verteilnetzen eine Lösung erarbeitet, damit sie schweizweit kontingentiert werden können.» Wir verlangen, dass diese Möglichkeit sofern machbar schon für diesen Winter (d. h. 2022/23) vorgesehen wird.
Artikel 4 Absätze 1 und 2	<p>¹ Die Referenzmenge ist der Verbrauch eines Grossverbrauchers pro Verbrauchsstätte während dem der Kontingentierungsperiode entsprechenden Vorjahresmonat.</p> <p>² Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im entsprechenden Vorjahresmonat oder der im entsprechenden Kalendermonat vor dem 1. März 2020 gemessene Verbrauch darüber laggestiegen ist. Beträgt der <u>Unterschied</u> Anstieg mindestens 2010 Prozent und übersteigt <u>eine der beiden gemessenen monatlichen Verbrauchsmengen</u> dieser Verbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird dieser Verbrauch als Referenzmenge verwendet.</p>	In einigen Branchen fiel der Stromverbrauch in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie deutlich tiefer aus. Aus diesem Grund bräuchte es unserer Meinung nach eine zweite alternative Methode zur Berechnung der Referenzmenge, und zwar auf Basis des der Kontingentierungsperiode entsprechenden Kalendermonats vor dem 1. März 2020. Die Corona-Pandemie hat sich in der Schweiz ab dem 25. Februar 2020 (Datum des ersten bestätigten Falls) ausgebreitet, weshalb der 1. März 2020 als Stichtag gewählt werden sollte. Ausserdem sind wir der Ansicht, dass die Schwelle auf 10 Prozent gesenkt werden sollte, um sicherzustellen, dass Veränderungen im Unternehmen (wie etwa die Inbetriebnahme neuer Produktionslinien oder eine Veränderung des Maschinenparks) angemessen berücksichtigt werden können. Dies gilt insbesondere für diejenigen Unternehmen, die bereits zahlreiche Optimierungsmassnahmen umgesetzt haben.
Artikel 4 Absatz 3	Für Grossverbraucher mit eigenen Stromerzeugungsanlagen entspricht die Referenzmenge der elektrischen Energie, die sie von Dritten bezogen haben, <u>basierend auf den Verbrauchsdaten des entsprechenden Kalendermonats der Vorjahre</u> .	Vgl. Erklärungen oben zu Artikel 4 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs über die Sofortkontingentierung.